

**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungs- und Entwurfsbeschuß am: 23.04.1999/28.01.00

Die Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
(§ 1 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung am: 12.05.1999/09.02.00 im Amtsblatt

Der Aufstellungsbeschuß wurde ortsüblich bekanntgemacht.  
Bekanntmachung im Amtsblatt  
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

vorgezogene Bürgerbeteiligung nach  
Bekanntmachung im Amtsblatt vom: 17.02.00 bis: 16.03.00

Die Stadt hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung  
öffentlich unterrichtet und Möglichkeiten zur Erörterung gegeben.  
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom: 17.02.00 bis: 16.03.00

Die Stadt hat die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden,  
beteiligt und für deren Stellungnahme eine Frist von 1 Monat gesetzt.  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Nach der Beteiligung der Bürger und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat  
der Gemeinderat nach Abwägung und Beschluß über den Bebauungsplan-Entwurf die  
Offenlage beschlossen.

Beschluß am: 05.05.00

Öffentliche Auslegung vom: 18.05.00 bis: 19.06.00  
Bekanntmachung im Amtsblatt am: 10.05.00

Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan wurde inklusive der schriftlichen  
Begründung für einen Monat ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher orts-  
üblich bekanntgegeben.

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Behandlung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken  
der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen der Bürger.  
Durch die vom Gemeinderat beschlossenen Behandlungsvorschläge zu den Anregungen  
und Bedenken werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Offenlage  
wurde nicht beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen.

Satzung am: 21.07.2000

Die Stadt beschließt den Bebauungsplan als Satzung.  
(§ 10 BauGB)

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 12. Mai 2000 mit den durch Satzungsbeschluss  
vom 21.07.2000 gebilligten Änderungen tritt mit Datum der ortsüblichen Bekanntmachung  
in Kraft.

Inkrafttreten am: 02.8.00

Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nicht beanstandet.  
Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht und ist in Kraft getreten.  
(§ 10 Abs. 3 BauGB)



Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Schönau vom 21.07.2000 überein.

Schönau, 01. August 2000

*U. Hauck*

- Ursula Hauck -  
(Stellvertr. Bürgermeisterin)

Der Bürgermeister:

*U. Hauck*

Ursula Hauck  
Stellvertretende Bürgermeisterin

01. 8. 00